

374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (372 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908/1993, idF BGBl. Nr. 505/1994 geändert wird

Mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 am 1. April 1994 wurde die Liberalisierung des österreichischen Telekommunikationssektors eingeleitet. Sämtliche Telekommunikationsdienste, mit Ausnahme der Übermittlung von Sprache in Echtzeit (Sprach-Telefondienst), wurden für den Wettbewerb freigegeben, ohne daß eine individuelle Erlaubnis der Fernmeldebehörden für deren Erbringung erforderlich wäre. Die Erbringung des Sprach-Telefondienstes – auch mittels Mobilfunknetzen – ist nach dem Konzept des Fernmeldegesetzes 1993 an die Erteilung einer Konzession durch die Oberste Fernmeldebehörde gebunden; die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Konzession sind in Grundsätzen festgehalten. Sowohl aus EU-rechtlicher Sicht als auch zur Förderung der Marktentwicklung erschien es geboten, in Österreich ebenso wie dies in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Irland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich bereits geschehen oder für die nächste Zukunft beabsichtigt ist, einen zweiten Mobilfunkbetreiber zu konzessionieren. Nach der laut Fernmeldegesetz 1993 erforderlichen Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 7. Juli 1995 gelangten ab 19. Juli 1995 detaillierte Ausschreibungsunterlagen zur Versendung an interessierte Bewerber. Mit der vorliegenden Novelle werden detaillierte gesetzliche Grundlagen für alle Stadien dieses Auswahlverfahrens geschaffen und es wird die international übliche Einhebung eines Konzessionsentgeltes ermöglicht.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. November 1995 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Mag. Reinhard Firlinger, Mag. Helmut Kukacka, Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen, Dr. Susanne Preisinger sowie der Ausschußobmann Rudolf Parnigoni und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, hat der Verkehrsausschuß den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Rudolf Parnigoni und Mag. Helmut Kukacka einstimmig angenommen.

Dem erwähnten Abänderungsantrag waren folgende Erläuterungen beigegeben:

1. Allgemeines:

Die Regierungsvorlage in der vorliegenden Fassung wurde auf Grund eines Maßgabebeschlusses im Ministerrat beschlossen. Diese Fassung wurde legislatisch überarbeitet. Sie ist aber inhaltlich unverändert geblieben.

Zweck der Regelung ist es, die für die Vergabe einer GSM Konzession, insbesondere für die Vorschreibung eines Konzessionsentgeltes erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

2

374 der Beilagen

2. Zu einzelnen Punkten des Abänderungsantrages:**Z 1 (Entfall der Z 1 und 2 in Art. I):**

Die zusätzliche Definition ist entbehrlich; durch die Änderung der Überschrift zu § 20a wird der angestrebte Regelungszweck auch erreicht. Die Änderung des § 19 Abs. 3 wird nunmehr unter § 20a Abs. 1 geregelt.

Z 4 (§ 20a Abs. 1):

Der neue Absatz 1 entspricht dem ursprünglich vorgesehenen § 19 Abs. 3.

Z 8 (§ 20a Abs. 4 erster und zweiter Satz):

Die Bemessung des Konzessionsentgelts wird an ein objektives und an ein subjektives Kriterium gebunden, nämlich an die Dauer der Konzession und an den Wert für den Antragsteller auf Grund seiner Markteinschätzung.

Z 11 (§ 20 Abs. 10):

Sprachliche Verbesserung.

/. Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 11 14

Robert Sigl

Berichterstatler

Rudolf Parnigoni

Obmann

./.

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

„Konzessionsvergabe für den reservierten Fernmeldedienst mittels Mobilfunk

§ 20a. (1) Abweichend von den Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes mittels Mobilfunk über Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden und für die Erbringung des Fernmeldedienstes erforderlichen Frequenzen zu erteilen; § 20a Abs. 2 bis 10 ist anzuwenden.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen gemäß § 20 Abs. 1 haben den reservierten Fernmeldedienst, für dessen Erbringung die Konzession vergeben werden soll, insbesondere hinsichtlich der wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Daten so spezifiziert zu beschreiben sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Antragsunterlagen so festzulegen, daß die Vergleichbarkeit der Anträge sichergestellt ist.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen sind die wesentlichen, als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien anzugeben, die für die Konzessionserteilung maßgeblich sind. Als Kriterien für die Konzessionserteilung und Auswahlkriterien im Sinne des § 20 Abs. 3 kommen dabei insbesondere in Betracht:

1. Preiswerte und zuverlässige Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste, wie sich insbesondere auf Grund des Geschäftsplans erwarten läßt;
2. Erfahrung des Antragstellers im Telekommunikationsbereich, insbesondere hinsichtlich der Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste;
3. Finanzstärke und -stabilität des Antragstellers;
4. Qualität, Verbreitung und Verfügbarkeit der angebotenen Fernmeldedienste einschließlich Zeitplan für die Verwirklichung;
5. Konzessionsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4.

(4) Die Erteilung der Konzession ist an eine finanzielle Leistung (Konzessionsentgelt) zu binden. Für die Bemessung des Konzessionsentgeltes ist der Wert der Konzession für den Antragsteller unter Bedachtnahme auf die Konzessionsdauer und seine Markteinschätzung, soweit diese plausibel erscheint, maßgeblich. Die vom Antragsteller im Antrag getroffene Bestimmung seiner finanziellen Leistung muß dieser gegen sich gelten lassen; ihm darf aber auch kein höherer Betrag vorgeschrieben werden. Das Konzessionsentgelt ist im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(5) Die Behörde kann für die Ausschreibungsunterlagen einen die Erstellungskosten sowie allfällige Portospesen voraussichtlich deckenden Kostenersatz verlangen.

(6) Wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen sind nur zulässig, soweit sich gesetzliche oder für die Republik Österreich verbindliche internationale Vorschriften ändern. Darüber hinaus ist die Behörde berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben oder das Verfahren einzustellen. All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

(7) Die Behörde kann durch Verfahrensordnung einen Zeitpunkt bestimmen, ab dem Änderungen der Anträge nicht mehr zulässig sind. Die Frist des § 73 Abs. 1 AVG endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

(8) Unbeschadet des Abs. 4 sowie des § 20 Abs. 5 kann die Konzession Nebenbestimmungen, insbesondere aufschiebende und auflösende Bedingungen, Beginn- und Erfüllungsfristen sowie Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes bestmöglich zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem: Bedingungen im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungen, Nichtuntersagungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften; die Festlegung von allenfalls abgestuften Beginn- und Erfüllungsfristen; Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Konzession, wie zB Berichtspflichten, Duldungspflichten, Kontrahierungszwänge, Gerätestandards, höchstzulässige Tarife, Rahmen für Geschäftsbedingungen und Tarifgestaltung, Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Fernmeldediensten; die Leistung angemessener Sicherstellungen, wie zB Bankgarantien, insbesondere zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsinhabers; vom Konzessionsinhaber im Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verpflichtungen zu leistende Zahlungen. Soweit Nebenbestimmungen dem endgültigen Vorbringen eines Konzessionswerbers im Verfahren (Abs. 7) entsprechen, wird angenommen, daß er diesen Nebenbestimmungen zustimmt.

(9) Die angemessenen Planungs-, Sachverständigen- und Beratungskosten zur Vorbereitung und Durchführung der Konzessionsvergabe gelten als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Sie sind dem erfolgreichen Bewerber im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(10) Wird zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung bereits ein gleichartiger reservierter Dienst erbracht, für den noch kein Konzessionsentgelt (Abs. 4) entrichtet wurde, hat die Behörde dem Erbringer dieses Dienstes ein solches mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben. Für die Bemessung gilt Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß.“

Artikel II

§ 20a tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.